

MERKBLATT



KINDER- UND JUGENDFISCHEN



Einleitung

Die Bewirtschaftung von Gewässern, sowie regulative Aktivitäten rund um das Gewässer sind Voraussetzung für ein funktionierendes Ökosystem. Neben der Befischung als Maßnahme/Erhaltung des Lebensraumes, hat auch das Fischen als Hobby einen wichtigen Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft. „Immer mehr junge Menschen wachsen auf, ohne mit der Natur in Berührung zu kommen“ (J., Irmer: Kinder, die am Waldrand Mangos suchen, in: Der Standard, 8.11.2017, Forschung Spezial, S. F1). Untersuchungen am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Marburg (BRD) zeigen eine zunehmende Entfremdung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere unter der Stadtbevölkerung, von den natürlichen Grundlagen unseres Lebens. Auch die Universität für Bodenkultur in Wien hat dieses Phänomen der Naturentfremdung ('Nature Deficit Disorder') bei Befragungen wahrgenommen. Es erscheint daher dringend notwendig, den Kontakt mit der Natur wiederherzustellen, damit Kinder real diesbezügliche Erfahrungen machen können. Gerade Kinder- und Jugendfischen stellen in diesem Zusammenhang eine ideale Möglichkeit dar, diesem gesamtgesellschaftlichen Problem zu begegnen. Daher sieht der NÖ Landesfischereiverband es als wesentliches Ziel, Veranstalter von Kinder- u. Jugendfischen in Form von Förderungen zu unterstützen, da ein Aufbau von zukünftigen Generationen an weidgerechten FischerInnen den Erhalt der fischereilichen Kultur und ein grundsätzliches Naturverständnis sicherstellt.

Gemäß den Förderrichtlinien des NÖ Landesfischereiverbandes, Anlage I kann um Förderung von Veranstaltungen, die Kindern und Jugendlichen die weidgerechte Fischerei näherbringen sollen, beim NÖ Landesfischerei-verband angesucht werden.

Dieses Merkblatt soll Fischereiausübungsberechtigten helfen, Kinder- u. Jugendfischen auf Basis von Qualitätsmerkmalen zu veranstalten, die aus Sicht des NÖ Landesfischereiverbandes eine förderbare Grundlage zur korrekten Antragstellung an den NÖ Landesfischereiverband darstellen.

Rechtliche Anforderungen

Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Förderbar sind Kinder- u. Jugendfischen, die von Fischereiausübungsberechtigten an einem im Bundesland Niederösterreich gelegenen Fischwasser veranstaltet werden. Es sind jedoch für die Antragsstellung geltenden Grundsätze der Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes zu beachten.

Als Fischereiausübungsberechtigter sind gem. § 3 NÖ FischG 2001:

- Die Besitzer nicht verpachtete Eigenreviere,
- die Pächter von Eigen- u. Pachtrevieren,
- die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes in solchen Gewässern,
- die nicht in die Revierenteilung einbezogen sind

Anforderungen gem. §9 NÖ Fischereigesetz 2001

Gemäß § 9 NÖ Fischereigesetz 2001 muss jeder, der in Niederösterreich fischt im Besitz gültiger Fischereidokumente sein. Fischereidokumente sind im Sinne dieses Gesetzes Fischerkarten oder Fischergastkarten für Niederösterreich. Die Gültigkeit der Fischerkarte für Niederösterreich ist durch nachweisliche Entrichtung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages für das jeweilige Jahr gegeben.

Was muss man nun als Veranstalter beachten, wenn man Kinder zum Fischen mitnimmt?

- Unmündige (Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres = 14. Geburtstag) benötigen gemäß § 9 Abs 4 NÖ FischG 2001 eine Lizenz des Fischereiausübungsberechtigten und dürfen nur unter Begleitung und in Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die selbst im Besitz gültiger Fischereidokumente (muss nicht der oder die Erziehungsberechtigte sein) ist.
- Jene Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, brauchen eine Lizenz, aber keine Fischerkarte oder Fischergastkarte.
- Jugendliche die das 14. Lebensjahr überschritten haben, benötigen eine Lizenz sowie eine Fischergastkarte oder eine Fischerkarte für Niederösterreich.

Anmerkung: Unter Unmündigen sind gemäß § 21 Abs 2 ABGB Personen ab dem vollendeten 7. – 14. Lebensjahr zu verstehen... volljährig sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 21 Abs 2 ABGB). Die Anwesenheit der Aufsichtsperson soll einerseits dem Schutz des Unmündigen und andererseits dem Schutz der Natur dienen.

Das bedeutet, dass bei Jugendfischen der Fischereiausübungsberechtigte in jedem Fall verpflichtet ist, eine Lizenz an das Kind oder den Jugendlichen auszugeben. Für die Vergabe einer Lizenz gelten die einschlägigen Gesetze des NÖ Fischereigesetzes 2001.

Auch gilt es anzumerken, dass öffentliche Veranstaltungen – soweit sie dem NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 7070 unterliegen - bei der jeweiligen Behörde angemeldet werden müssen.

NÖ Jugendschutzgesetz

Weiters sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der (oder die) Erziehungsberechtigte(n) an die jeweilige Person, welche die kurzzeitige Aufsichtspflicht übernimmt, die Verantwortung für das Kind- oder den Jugendlichen abtritt. Die Aufsichtsperson ist jedenfalls für das unmündige Kind haftbar (§ 14 NÖ Jugendgesetz). Gerade deshalb ist es äußerst wichtig, die Auswahl nach geeigneten Betreuern und Betreuerinnen sehr sorgsam im Sinne aller Beteiligten durchzuführen.

Auf die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes sowie speziell auf die Einhaltung von § 18 (Alkohol, Tabak und sonstige Rauch- oder Suchtmittel) wird ausdrücklich hingewiesen; ein generelles Alkoholverbot während der Veranstaltung wird empfohlen.

Persönliche Anforderungen

Die Auswahl von geeigneten Betreuern oder Betreuerinnen für Jugendfischen kann sich für den Fischereiausübungsberechtigten durchaus schwierig gestalten, da die Verantwortung für die Aufsicht eines Kindes nur von solchen Vertrauenspersonen durchgeführt werden sollte, die sich diese Aufgabe auch zutrauen und dazu tatsächlich geeignet sind. Ein Betreuer oder eine Betreuerin sollte jedenfalls ein äußerst feinfühliges Gespür für den seelischen Zustand und die Bedürfnisse eines Kindes- oder Jugendlichen aufweisen. Neben der sozialen Kompetenz, gilt es wesentliche Anforderung an die Vertrauensperson, dass diese auch ein gewisses Maß an fischereifachlichem Sachwissen mitbringt und dieses pädagogisch wertvoll vermittelt.

Betreuer und Betreuerinnen die keinerlei Erfahrungen in der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen haben, sollten nicht alleine mit ihren Schützlingen fischen gehen, da sie möglicher Weise nicht ausreichend auf das Kind oder den Jugendlichen eingehen können. Eine solche Situation kann die Sicherheit gefährden oder auch für das Kind schnell zu Langeweile führen und sich in weiterer Folge sogar zu einer negativen Einstellung gegenüber der Fischerei entwickeln.

Wie kann man entgegenwirken?

✓ Das Erlebnis

Prinzipiell gilt: Das Kind will ein positives Erlebnis am Gewässer. Es möchte die Angel auswerfen, nach Fischen aktiv suchen oder von einem/r erfahrenen Fischer oder Fischerin lernen, wie man Fische effektiv anlockt. Machen Sie einen Angeltag zu einem einzigartigen Erlebnis für das Kind. Ob ein Fisch tatsächlich gefangen werden kann oder nicht, ist für das Kind meist nebensächlich, denn die Spannung zählt.

✓ Ein Fremder

Ein Betreuer oder eine Betreuerin ist zunächst für das Kind- oder den Jugendlichen ein Fremder. Diese wichtige Regel sollte man beim ersten Kontakt berücksichtigen und sich freundlich dem Kind vorstellen. Ein kurzer Einleitungssatz wie z.B. „*Heute zeige ich Dir ein paar Tricks, wie es mir meistens gelingt die Fische zu überlisten.*“ kann die Neugier wecken und das Eis brechen.

✓ Gemeinsam zum Erfolg

Das Kind sollte man als einen Partner beim Fischen sehen, mit dem man gemeinsam am Erfolg (Fische zu überlisten) arbeiten will. Ein Kind wird sich nur dann unangemessen verhalten, wenn man es als unreifes Kind und nicht als jungen Erwachsenen sieht. Das Gemeinschaftsgefühl lässt sich beispielsweise dadurch stärken, dass gemeinsam eine Stelle zum Fischen nach bestimmten Kriterien, die für das Vorhandensein von Fischen sprechen wie z.B. eine gute Stelle zum Auswerfen oder eine vielversprechende Uferzone ausgewählt wird. Damit kann man dem Kind auf spielerische Art und Weise den Lebensraum und die Lebensweise von Fischarten näherbringen.

✓ Grenzen aufzeigen

Es gilt jedoch immer die Grenzen dieser kurzweiligen Partnerschaft einzuhalten, denn sie sind der Erwachsene. Ein Kind wird in schwierigen Situationen völlig anders reagieren, als ein Erwachsener. Kinder dürfen daher nicht alleine gelassen werden, auch wenn das Kind sich noch so erfahren gibt. Versuchen Sie zudem Langeweile vorzubeugen.

Einige Tricks können helfen, das Kind oder den Jugendlichen wieder zu motivieren.

- 1) Das Fachsimpeln über den Wasserstand, Köder oder besonders vorsichtige Fische hilft Langeweile zu vertreiben. Es wird mit guten Ideen helfen wollen. Auch spannende Geschichten aus dem Angler-Alltag kann das Interesse des Kindes wieder wecken oder steigern.
- 2) Köder in nicht zu langen dauernden Abständen und gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen wechseln und es den Köder selbst auch auswerfen lassen.
- 3) Fängt man beim Karpfenfischen nichts, dann kann ein Umstieg auf eine andere Angeltechnik helfen wie zum Beispiel das aktive Fischen auf Raubfische. Bewegung macht munter.

✓ **Das Vorbild**

Die Aufsichtsperson ist für das Kind ab diesem Zeitpunkt eine Bezugsperson oder sogar ein Vorbild beim Fischen und sollte sich dieser verantwortungsvollen Rolle immer bewusst sein. Eine Bezugsperson sollte vor allem bei größeren oder länger dauernden Jugendveranstaltungen immer ein offenes Ohr für alle Anliegen haben und sich nicht davor verschließen.

✓ **Die Weidgerechtigkeit**

Die Vermittlung der weidgerechten Art des Fischens sollte insbesondere durch die Vermittlung der Lebensweise und Physiologie der Fische bzw. eines gefangenen Fisches ergänzt werden und ist aus Sicht des NÖ Landesfischereiverbandes ein übergeordnetes Ziel. Gerade die Aspekte der Weidgerechtigkeit können durch die Bezugsperson beim Fischen eine vorbildhafte und nachhaltige Einstellung gegenüber der Umwelt und der Kreatur aufbauen helfen.

✓ **Erfolg und Misserfolg**

Ein Fisch hängt am Haken. Die Aufsichtsperson ist glücklich, schließlich will man dem Kind auch etwas bieten. Wenn der Fisch allerdings nicht gelandet werden konnte, dann seien Sie auf gar keinen Fall enttäuscht oder gar verärgert. Zeigen Sie sich verständig und trösten Sie das Kind. Versuchen Sie den möglichen Grund, warum es nicht geklappt hat dem Kind zu erklären. Das hilft dem Kind aus möglichen Fehlern oder Missgeschicken zu lernen. Ist es geglückt und der Fisch konnte mit größtmöglicher Vorsicht gegenüber der Kreatur in einem nassen Kescher bzw. im Wasser oder der Abhakmatte gelandet werden, dann gibt es die Entscheidung, die Sie dem Kind als Fängerin oder Fänger selbst überlassen sollten, nämlich ob der Fisch unter Beachtung der Lizenzbestimmungen sowie Brittelmaß und Schonzeit für diese Fischart entnommen werden soll oder ob das Kind den Fisch bewusst zurücksetzen möchte.

Eine solche höchst persönliche Entscheidung des Kindes oder Jugendlichen ist von der Aufsichtsperson jedenfalls zu akzeptieren.

Wird der Fisch abgehakt und soll nicht entnommen werden, dann sollte das Kind oder der Jugendliche unter der Anleitung der Aufsichtsperson selbst das Zurücksetzen vornehmen. Wird der Fisch nicht zurückgesetzt, dann sollte die Aufsichtsperson die rasche Tötung des Fisches erklärend vornehmen. Auch das Ausnehmen eines Fisches sowie die fachgerechte Verwahrung (nicht in Plastiksackerl oder herumliegen/hängen lassen) z.B. in der Kühlbox der entnommenen Fische sollte ebenso erklärend vorgenommen werden.

✓ **No-Go`s**

Gerade in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen besteht eine besondere Herausforderung einerseits die Schützlinge in die weidgerechte Art des Fischens einzuführen, andererseits die Kinder und Jugendlichen korrekt und unverfänglich zu behandeln. Es ist daher wichtig, nicht nur die Go`s für den Erfolg einer solchen Veranstaltung aufzuzählen, sondern auch die absoluten No-Go`s:

- 1) Die Erziehungsberechtigten vertrauen Ihnen das absolut Wertvollste an, das sie besitzen. Schützen Sie das körperliche als auch das seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen beim Fischen vor negativen Erlebnissen!
- 2) Die Aufsichtsperson sollte unbedingt zum Kind oder Jugendlichen einen solchen Abstand einhalten, dass sich das Kind oder der Jugendliche weder in seiner Privatsphäre gestört fühlt noch, dass dies von anderen Personen angenommen werden könnte.

Die Aufsichtsperson darf – außer es ist für die Sicherheit des Schützlings unbedingt erforderlich- das Kind oder den Jugendlichen nicht berühren. Soll z.B. beim Auswerfen dem Kind oder dem Jugendlichen einmalig die Hand für den richtigen Wurfwinkel demonstrativ geführt werden, so darf dies nur im Einverständnis und nach vorheriger Erklärung geschehen, um Missverständnisse vorzubeugen.

- 3) Sollte bei unerwarteten Zwischenfällen ein Schützling persönliche Hilfestellung erbitten, so ist - sofern verfügbar - unbedingt ein Erziehungsberechtigter heranzuziehen oder eine Aufsichtsperson gleichen Geschlechtes beizustellen.
- 4) Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist auf eine angemessene Ausdrucksweise und entsprechend freundlichen Umgang zu achten.
- 5) Verhindern Sie insbesondere bei länger andauernden Kinder- und Jugendfischen das eventuelle Auftreten von Auseinandersetzungen oder Mobbing einzelner Kinder oder Jugendlicher untereinander.
- 6) Zeigen Sie dem Kind oder Jugendlichen wie man weidgerecht fischt. Insbesondere zeigen Sie als Vorbild ihren Respekt vor der Natur und den Lebewesen.

Wie kann man eine Förderung beantragen?

Es ist wichtig, dass sie als Fischereiausübungsberechtigter immer **vor dem geplanten Beginn** der Veranstaltung dies dem NÖ Landesfischereiverband schriftlich mitteilen. Nur wenn vor der Antragstellung für eine Förderung diese Veranstaltung gemeldet wurde, ist eine nachträgliche Förderung möglich. Für die Antragstellung ist das Antragsformular in den Förderrichtlinien zu verwenden.

Dem Antrag um Förderung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- 1) Die genaue Teilnehmerzahl der Kinder- und Jugendlichen unter Beilage einer Unterschriftenliste;
- 2) Wurde das Kinder- und Jugendfischen kostenlos abgehalten oder gegen Teilnahmegebühr;
- 3) Angabe von bereits zugesicherten Förderungen oder Sponsoring;
- 4) Eine genaue Anzahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie allfälligem Küchenpersonal;
- 5) Fotos vom Kinder- und Jugendfischen (mindestens 1 Foto);
- 6) Rechnungen, Verpflegungen, Gebrauchsmaterialien (Haken, Wirbel, etc.);
- 7) Gesamtkosten

Die Höhe der zu erwartenden Förderung hängt von der Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen und den Betreuerinnen ab, sowie von der Dauer der Veranstaltung. Die Art der Veranstaltung, ob kostenlos oder nicht kostenlos, wird auch für die Förderhöhe herangezogen.

Darüber hinaus gelten alle Bestimmungen der Förderrichtlinie des NÖ Landesfischereiverbandes.

Wir hoffen, dass Ihnen dieses Merkblatt für die sensible Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen eine Stütze sein kann, den Erfolg im Sinne eines tollen Erlebnisses für die Jungfischer- Innen zu maximieren und darüber hinaus eine Hilfestellung für die Einbringung eines Förderantrages erhalten zu haben.

Wir wünschen viel Erfolg und ein kräftiges

Petri Heil!

Bitte beachten Sie: Der NÖ Landesfischereiverband übernimmt trotz sorgfältiger Recherche bei der Erstellung, für Inhalte dieses Merkblattes keine Haftung. Es besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit. Dieses Merkblatt entbindet den Veranstalter somit nicht von der Verantwortung, alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Für spezielle Fragen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen wenden Sie sich an:

Jugendreferat der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten
02742/9005 13 267
jugendreferat@noel.gv.at; www.jugend-ok.at

Weiterführende Literatur:

Ratgeber Aufsichtspflicht, Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen, 4. Auflage,
Dr. Marco Nademleinsky, Erschienen bei MANZ, ISBN 978-3-214-02004-0